



BÜRGERGEMEINDE ALLSCHWIL

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Allschwil vom 31. Oktober 2011

Die Bürgergemeinde Allschwil gibt sich die folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Natur

¹ Die Bürgergemeinde Allschwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie ist der Einwohnergemeinde Allschwil zugeordnet.

§ 2 Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger,
- b. die Bürgergemeindeversammlung,
- c. der Bürgerrat und
- d. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

§ 3 Stille Wahlen

Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des

- a. Bürgerrates und der
- b. Bürgergemeindepräsidentin bzw. des Bürgergemeindepräsidenten.

§ 4 Bürgergemeindeversammlung

¹ Die Einladung zur Bürgergemeindeversammlung wird auf geeignetem Weg, namentlich auf der Homepage der Bürgergemeinde, im Anschlagkasten der Bürgergemeinde und in den lokalen Medien publiziert.

² Für die Publikation ungeeignete Unterlagen werden nach Publikation der Einladung bis zur Bürgergemeindeversammlung bei der Geschäftsstelle sowie an der Versammlung selbst aufgelegt. Soweit möglich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert. Auf diese Einsichtsmöglichkeiten ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 5 Bürgerrat

¹ Dem Bürgerrat fallen alle Aufgaben zu, welche nicht in die Kompetenz der anderen Organe fallen.

² Er besteht aus fünf Mitgliedern.

³ Er konstituiert sich mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidiums selbst. Der Bürgerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

¹ Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine dreiköpfige Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Mitglied soll sich im Rechnungswesen fachlich ausweisen können.

² Die Kommission wird von der Bürgergemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Während der Amtsdauer frei werdende Sitze werden möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb von einem Jahr, durch Neuwahl besetzt.

³ Wer der Kommission ununterbrochen während drei Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 7 Finanzkompetenzen

¹ Der Bürgerrat kann neue Einzelausgaben bis zu 50'000 Franken beschliessen, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens bis zu 100'000 Franken.

² Der Bürgerrat kann über die Veräusserung und den Erwerb von Grundstücken und über die Aufhebung und Errichtung von Baurechten bis zu insgesamt 2'500'000 Franken pro Rechnungsjahr beschliessen.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Allschwil vom 18. Oktober 2005 wird aufgehoben.

§ 9 Inkraftsetzung

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Allschwil, den 31. Oktober 2011

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDE

Der Präsident: R. Vogt Das Sekretariat: I. Rauber

Die Bürgergemeindeordnung ist am 11. März 2012 vom Volk angenommen und am 26. Juni 2012 vom Regierungsrat genehmigt worden.